

EDICT

UND

REGLEMENT

WEGEN DES

SALTZ-WESENS

IM

HERTZOGTHUM
GELDERN,

Königlich Preussischen Antheils.

d. d. Berlin den 15. August 1753.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königlichen Preussischen Privilegirten
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.



Achdem Seine Königl. Majestät in Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, höchstmisfällig wahrnehmen müssen, das ohnerachtet der so wohl durch das Patent vom 22. Novembr. 1740. als sonsten verschiedentlich gemachten Einrichtung, dennoch in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern, denen Defraudationen mit fremden Saltze nicht hinlänglich vorgebeuget werden können, und dadurch dem Königl. Saltz-Regali nicht nur zu nahe getreten, sondern auch an dem Etats-Quanto fast jährliche Ausfälle, mithin durch die deshalb nöthig gewesene Untersuchung, viele Weitläufigkeiten entstanden sind; Allerhöchst Dieselbe aber zur Abstellung dergleichen Unwesens, in Gnaden gut gefunden, das, damit so wohl an der einen Seite der Armuth an dem Anschlage etwas nachgelassen werde, als auch an der andern Seite ein gewisser Etat verbleiben könne, ein neues Reglement publiciret und aufs genaueste darüber gehalten werden soll; Als befehlen, setzen und ordenen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch und Krafft dieses:

1.) Das die Beamte so wohl als Magisträte in den Städten so denn die sämtliche Beamten auf dem platten Lande, die jetzo vor das laufende Jahr vom 1. Junii 1753. bis zum letzten May 1754. zuerst mit dem Saltz-Inspectore aufzunehmende Probe-Register, ein jeder von seinem Jurisdiction-District selbst anfertigen und aufs genaueste untersuchen, ob sich die Familien dergestalt befinden, wie sie in denen vorigen Probe-Registern vor jede Perfohn, so über 9. Jahren zur Consumtion und vors Einschlachten, auch pro Extraordinariis 5. Metzen, vor ein Stück Milchgebend Vieh aber 2. Metzen ansetzen, auch demnechst alle Jahre auf gleichen Fuß mit Anfertigung eines richtigen Saltz-Prob- und Straf-Registers continuiren sollen.

2.) Sollen erwehnte Beamte und zwar die in denen Städten, nöthigenfalls mit Zuziehung der Magisträte, oder eines Deputati aus selbiger und auf dem platten Lande, mit Zuziehung eines oder zweyer von denen Gemeinheits-Vorstehern, auch Adhibirung derer Sellere jeden Districts alljährlich längstens halben Maji sothane Probe, Register revidiren, und aus derer Consumenten-Bücher das abgeholte Quantum unter der darinn befindlichen Rubrique einschreiben, und diejenige, welche im Rest geblieben sind, darin nicht allein ebenfalls nachweisen, sondern auch von solchem, welcher das, nach dem Probe-Register, ihm angeschriebene Quantum vor dem 15. May des Etats-Jahres aus der Sellerey, woran er verwiesen, nicht abgeholt, und das solches geschehen, durch sein Buch beweisen kan, so fort wegen des fehlenden Quanti und so viel, als solches in der Sellerey kostet, executiren, auch überdem 2. Stüver pro Metze an die Obrigkeit des Orts bezahlen lassen, massen Seine
Kö-

Königl. Majestät von denen Straf-Geldern nicht zu profitiren gemeynet sind, sondern nur Dero Etats-Quantum nach denen Probe Registern gewis haben, und die 2. Stüber pro Metze Strafe denen Beamten und Magisträten vor ihre Vigilance und Bemühung belassen, auch dasjenige, was Vermögende mehr consumiren, und bey Revision der Saltz-Bücher über das Etats-Quantum heraus kommen möchte, denen geringeren Leuten, so solches nicht möchten erfüllen können, an ihrem Quanto durch die Obrigkeit des Orts validiren, und abschreiben lassen wollen. Damit aber diese Probe-Register gantz zuverlässig seyn mögen; So soll

3) Nicht allein jeder Hauswirth, oder Hauswirthin, ohne Unterscheid des Standes, auf den von der Obrigkeit des Orts dazu anzusetzenden Termin alle Persohnen ihrer Hauser, so über 9. Jahr sind, es seyen Mann, Frau, Kinder; Verwandten oder Domestiquen, nebst dem Milchgebenden Vieh, entweder schrift-oder mündlich richtig angeben, oder sonst vor jede Persohn, oder Stück Vieh, so sie verschweigen, und hiernechst bey einer Examination, es sey von der Obrigkeit, oder von dem Seller des Districts gefunden worden, Einen Rthlr. unnachlässiger Strafe sofort bezahlen, wovon ein Viertel dem Angeber und ein Viertel der Obrigkeit des Orts, die übrige Helfte aber der Königl. Saltz-Casse zufließen soll, sondern es sollen auch die Beamte, Magistrate und Vorsteher, wenn bey der Examination Unrichtigkeiten bey diesen Angaben sich finden, vor jede Persohn, so über 9. Jahr ist oder vor jedes Stück Milchgebendes Vieh, so aus denen Probe-Registern gelassen worden, gleichfalls Einen Rthlr. ohnnachlässige Strafe erlegen, und die Helfte davon demjenigen gereicht werden, welcher solches ausfündig gemacht hat, müssen denenselben die hierinn angeetzte Douçeurs allergnädigst accordiret werden; um zuverlässige Saltz-Probe-Register, auch alles prompte executiret zu haben.

4) Soll bey dieser Rectification derer Probe-Registers das Quantum einer jeden Haushaltung von Trinitatis, oder dem 1. Junii jeden Jahres, als welcher pro Termino Trinitatis hierunter ein vor allemahl feste gestellet wird, bis zum letzten May des künftigen Jahres, von dem Beamten des Orts, mit Zuziehung des Sellers in ihre Bücher geschrieben, auch damit jährlich continuiret, und dafür 2. Stüber von jeder Familie an befagten Beamten, vor seine Bemühung bezahlt werden, bey welcher Gelegenheit denn ferner die Beamte und Magistrate denen Consumenten den Inhalt des Reglements so wohl; als daß sie auf ihre Saltz-Bücher, und ob das abgeholet Saltz von dem Seller allemahl richtig annotiret worden, zu Vorbeugung ihres eigenen Schadens genauere Attention haben müssen, deutlich zu erklären haben.

5) Die gedruckte Saltz-Bücher, welche die Consumenten bishero mit 2 und ein halben Stüber per Stück bezahlt haben, sollen denenselben zu ihrer Erleichterung, fernerhin vor 1 und ein halben Stüber von denen Sellern mitgetheilt, und letzteren des Endes aus der Factorey von Zeit zu Zeit besorget werden. Anneben sollen selbige vor 6. Jahr brauchbar seyn; Damit aber

6) Die

6) Die Unterschleiffe nicht weiter unter dem Prætext, daß die Saltz-Bücher verlohren worden, verstecket werden können, soll der oder diejenige, so auf den 15. May jeden Jahres ihre Saltz-Bücher nicht vorzeigen und die würckliche Abholung des Saltzes dadurch justificiren können, so fort das zugeschriebene Quantum vom gantzen Jahre bezahlen, oder dafür gleich executiret werden, massen hierunter die meisten Defraudationes bisher verstecket worden, und sich ein jeder davor in Acht nehmen und vor Schaden hüten kan; Daferne aber ein oder anderer sein Saltz-Buch durch Unglück verlohren möchte, und er solches so gleich der Sellerey anzeigen, und ein neues Buch mitbringen würde, kan das übrige Saltz, welches nach dem Verlust des erstern Buchs abgehølet worden, darinn notiret werden, damit er sich von der völligen Strafe des gantzen Jahres in so weit dadurch befreyen könne.

7) Sollen die respective Beamte schuldig seyn, die vorerwehnte Saltz Revision jeden Jahres, ohne weiteres Erinnern nach dem 15. May dergestalt vollendet haben, das sie davon ihren pflichtmäßigen Rapport mit dem revidirten Probe-auch Straf-Registern, jedesmal vor Ablauf desselbigen Monats an Unsere Geldrische Commission, bey Zehen Rthlr. ohnnachbleiblicher Brüchten Strafe, ohnfehlbar einfinden, auch die einzufordernde Gelder, als welche ohne Nachsicht, so fort nöthigenfals executive von ihnen beygetrieben werden müssen. zu gleicher Zeit an die dasige Saltz-Factory abliefern, und davon mittelst deren Scheins dociren. Wornach jedermänniglich sich zu achten und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin den 15. Aug. 1753.

Friederich.

